Das Johannisburger Kreisblatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 17. April 1857. № 16. W Jansborku, dnia 17. Kwietnia 1857.

Bekanntmachungen.

135. Der das Pissowodder Wiesenterrain vom Gute Borken bis Pietrzliken durchschneidende große Graben ist total verkrautet, und muß in diesem Frühjahre ordentlich ausgeräumt werden.

Zur Räumung dieses Grabens sind verpflichtet:

Das adl. Gut Borken — die ganze Dorfschaft Lysken — d. adl G. Dlugikont — der Wirth Thurowski in Kallenzinnen — der Wirth Slomka aus Lysken — der W. Ludwig Christophzig a. Lysken — d. W. Synowzig a. Grodzisko — d. W. Pokroppa aus Soldahnen — d. Gutsbesitzer Joswig a. Kumilsko — d. W. Ladda in Schwiddern — d. W. Komornitzik in Bogumillen — d. W. Kuliga in Bagensken — d. W. Macht in Kallenzinnen — d. W. Martin Sparka in Rakowken — d. Ortschaft Rybittwen — d. W. Rattay in Gutten — d. W. Wielgoff in Kumilsko — d. W. Podchul in Fröhlichen — d. W. Jacubzig in Posseggen — die Ortschaft Masten — die Ortschaft Pietrziken.

Die Grabenräumung muß von Borken angefangen und nach der oben bezeichneten Reihenfolge fortgesetzt werden. Die Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, spätestens mit dem 22sten d. Mts. die Räumung in Angriff zu nehmen und letztere ordentlich zur Herstellung des erforderlichen Abschlusses auszuführen, indem dieselben hierdurch besonders aufmerksam gemacht werden, daß diejenigen, welche ihrer Verpflichtung nicht ordentlich oder gar nicht nachkommen sollten, zu gewärtigen haben, daß die Grabenräumung auf ihre Kosten ausgeführt und letztere sofort von Ihnen exekutivisch werden eingezogen werden. Sollten die Arbeiten mit dem festgesetzten Tage nicht in Angriff

Obwieszczenia.

135. Wielki rów w łąkach Pissowodskich od majątku Borkow aż do Pietrzyków wcale zarosł, i musi tey wiosny dobrze wyczyszczony być.

Do wyczyszczenia tego rowu są zobowiązani:

Wyczyszczenie rowu musi od Borków być napoczęte i iak wyżey wymieniono daley czynione. Powinowaci będą wezwani, naypóźniej od 22. tego miesiąca wyczyszczenie przedsięwziąć, i takowe porządnie wyprowadzić, ieszcze się napomina że tacy, którzy powinności swoie nie porządnie albo wcale czynić nie będą, się spodziewać mogą, że takowe na ich koszt wyprowadzone i koszta od nich natychmiast przez egzekucyą ściągnięte będą. Nie będą roboty od wymienionego dnia rozpoczęte, tedy będą robotniki na koszt opieszałych natychmiast naięte.

Jansbork, dnia 9. Kwietnia 1857.
Lantrat de Hippel.

genommen sein, dann werden Arbeiter sofort auf Kosten der Säumigen engagirt werden.

Johannisburg, den 9. April 1857.
Der Landrath v. Hippel.

---

136. Es sind vereidigt worden für die Schulzen-Aemter:

1. Gr. Pogorzellen: Gottlieb Szislo als Dorfschulze, Martin Fridriszik als Dorfsgeschwor.
2. Worgullen: Fr. Meding als Dorfschulze.
3. Kl. Vallenzinnen: Jac. Michalzik als Dorfschulze, Michael Nisch und Ludwig Rubiak als Dorfgerichtsbeisitzer.
4. Gr. Vallenzinnen: Johann Galda als Dorfschulze, Johann Worgull Dorfgerichtsbeisitzer.
5. Dibowen: Ludwig Kurrek als Dorschulze Joh. Wingors als Dorfgeschworner,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg den 7. April 1857.
Der Landrath v. Hippel.

136. Przysięznie są zobowiązani dla sądów wieyskich:

1. w Duzem Pogorzelu Gotlib Szislo za Wóyta, Marcin Fridriscik za ławnika.
2. w Worgulach Fr. Meding za Wóvta,
3. w Małem Valenczynie Jakob Michalcik za Wéyta, Michał Nisch i Ludwik Rubiak za ławników,
4. w Duzem Valenczynie Jan Gałda za Wóyta, Jan Worgul za ławnika,
5. w Dybowie Ludwik Kurrek i Jan Wengorz za ławników

co się podaie do wiadomości.

Jansbork, dnia 6. Kwietnia 1857.
Lantrat de Hippel.

---

137. Die beiden Knechte Johann Urban und Andreas Gyland sind heute Nachts aus dem Gute Lupken entlaufen und haben gleichzeitig folgende Sachen gestohlen: Ein Paar Stiefel, eine Tuch-Weste, eine gedruckte Jacke, ein Paar Sommerhosen, einen Sommerrock, einen Tuchrock und einen Wandrock.

Der Andreas Gyland ist Observat und aus Monehten gebürtig. Der Johann Urban ist ein Pole.

Die Herren Polizeibeamten werden veranlaßt, auf die genannten strenge zu vigiliren dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem betreffenden Herrn Polizei-Verwalter oder hierher einzuliefern.

Johannisburg den 9ten April 1857. Königl. Landraths-Amt.

---

138. Die unregelmäßige Abhebung des in Quartal-Raten zustehenden Gehaltszuschusses resp. der Entschädigung für den Schulmorgen Seitens eizelner Herren Lehrer des hiesigen Kreises, veranlaßt uns dieselben auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, daß ihnen namentlich der Gehaltszuschuß sehr leicht entzogen werden dürfte, indem höhern Orts gefolgert werden könnte, die betreffenden Herren Lehrer bedürfen einer solchen Gehaltszulage nicht.

Johannisburg den 8ten April 1857.
Königl. Kreis-Kasse.
Dembowski. Kannenberg.

---

139. Die Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen Abtheilung des Innern v. 12. März 1855 hat mehrere einzelne Paragraphe der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 speziell erläutert und polizeiliche Strafbestimmungen festgesetzt.

Indem ich die gedachte Verordnung wie solche in Nro. 12. pag. 46. des Amtsblatts pro 1855 enthalten, hier wörtlich zur genauesten Kenntniß folgen lasse:

Auf Grund des §. 21. und folg. der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preussen v. 7. März 1845 und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes für die Kreise Angerburg, Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Lyck, Oletzko und Goldapp verordnet.

1) Die Fischerei-Polizei wird in den gedachten Kreisen in Vertretung der Königl. Landraths-Aemter einstweilen durch die Königl. Domainen-Intendanten verwaltet.

2) Die Schonzeit sämmtlicher in den Gewässern befindlichen Fischgattungen, namentlich der Hechte, Barsche, Kaulbarsche, Zandte Welse Stinte, Bressen, Karpfen, Bleie, Karauschen, Plötze und Ukelei wird vom Jahr 1855 ab für die Zeit vom Aufgange des Eises im März oder April bis zum 15. Juni bestimmt, so daß in dieser Zeit überhaupt nicht gefischt werden darf.

Das Fangen der Aale ist in dieser Zeit nur an den Aalfängen gestattet.

3) Als Stintnetze, d. h. als solche Netze, an deren Säcken eine Verengung der Maschen unter 10 Preußischen Linien an jeder Seite, nach §. 22. der Fischereiordnung vom 7. März 1845. zulässig ist, werden nur solche Wintergezeuge angesehen, deren Flügellänge 40 Klafter und darüber beträgt.

Wo ausnahmsweise die Handhabung solcher großen Gezeuge bei der Herbstfischerei auf Stinte zu schwierig erscheinen sollte, kann auf besondern Antrag und nach vorheriger Untersuchung die Beschränkung der Flügellänge der zur Herbstfischerei auf Stinte zu verwendenden Wintergezeuge bis auf 20 Klafter von der unterzeichneten Regierung Abtheilung des Innern in jedem speziellen Falle genehmigt werden.

4) Als kleine Gezeuge, zu deren Handhabnug nach §. 17. der Fischereiordnung vom 7. März 1845 nicht mehr als 2 Personen angewendet werden dürfen, werden nur die Klappe, die Wate, das Stacknetz und das Stellnetz zugelassen. Die Benutzung mehrerer Personen bei der Anwendung dieser Netze wird verboten.

5) Der Sack der Klappe darf nur eine Länge von 2 Klaftern und jeder der beiden Flügel bei 6 bis 9 füßiger Höhe eine Länge von 5 Klaftern haben. Der Zwischenraum zwischen den beiden Flügeln am Sack darf höchstens drei viertel Klafter betragen. — Bei der Verwendung der Klappe ist der Gebrauch eines Kahns zulässig. Die eine Flügelleine muß stets am Ufer befestigt, mit dem Kahne und der andern Flügelleine der Bogen beschrieben und das Gezeuge ans Ufer hinausgezogen werden.

6) der Sack der Wate darf nur eine Länge von 1 einhalb Klafter und jeder der beiden Flügel bei 5füßiger Höhe eine Länge von 3—4 Klaftern haben.

Die Wate muß ohne Anwendnng eines Kahnes in der Art benutzt werden, daß jede Flügelleine von einer Person gehalten wird, die vom Ufer aus so tief in das Wasser hineingeht, als es ihre Körperbeschaffenheit zuläßt.

7) Das Stacknetz, so wie das Stellnetz darf bei 6füßiger Höhe nur eine Länge von 8—10 Klaftern haben und besteht nur aus einem Flügel.

Das Zusammenstellen mehrerer Sack- oder Stellnetze um ganze Wassertheile abzusperren ist verboten.

Die Anordnung der für die Verfolgung der Fische bis in die äußersten Schlupfwinkel berechneten Gomolka wird verboten.

9) Alljährlich wird eine mehrmalige Revision der Netze bei den Fischereiberechtigten durch die betreffende Polizeibehörde angeordnet und die sofortige Beseitigung resp. Vernichtung etwaiger vorschriftswidrig gearbeiteter Netze durch polizeiliche Zwangsmaßregeln herbeigeführt.

10) Mit Rücksicht auf §§. 22 und 29 der Fischereiordnung vom 7. März 1845 wird jedem Fischereiberechtigten das Verbot des Gebrauchs von Netzen deren Maschen enger als zehn Preußische Linien an jeder Seite im nassen Zustande sind, unter der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß die Aufrechterhaltung dieses Verbots durch polizeiliche Exekutionsmittel, die bis zu Geldstrafen von 100 Thlr. und Gefängnißstrafen von 4 Wochen ausgedehnt werden können, herbeigeführt werden wird.

Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, wenn sie ausnahmsweise dritte Personen in ihrem Auftrage fischen lassen, denselben besonders auf die Dauer des Geschäfts berechnete Legitimations-Bescheinigungen zu ertheilen.

12) Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird außer der Anwendung der zulässigen polizeilichen Exekutionsmaaßregeln mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, so weit nicht schon die Strafbestimmungen des §. 30. der Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 Platz greifen.

Gumbinnen, den 12. März 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

mache ich sämmtlichen Ortsvorständen zur besondern Pflicht, in den Dorfsversammlungen diese Verordnung zur Kenntniß sämmtlicher Ortseingesessenen zu wiederholten Malen zu bringen, dies auch alljährlich im Monat Januar nicht zu unterlassen und dabei besonders hervorzuheben, daß überhaupt vom Aufgange des Eises mithin im offenen Wasser, gleichviel ob im See, Fluß oder Verbindungs- resp. Abzugsgraben bis zum 15 Juni jeden Jahres — Niemand, er mag Fischereipächter oder Fischereiberechtigter sein, mit irgend einem Fischereizeug womit Fische oder auch Krebse gefangen oder getödtet werden, die Fischerei ausüben darf. — Die Anwendung der für die Verfolgung der Fische bis in die äußersten Schlupfwinkel berechneten im hiesigen Kreise Gomolka resp. Jazgarnik üblich genannte Netzarten; so wie das Stellen von sogenannten Buczen — aus Netz- oder Korbgeflecht — verboten ist, und ferner die im §. 11. der qu. Regierungsverordnung erwähnte Legitimationsbescheinigung Seitens etwaiger Fischereiberechtigter ausnahmsweise für dritte Personen, ausgefertigt, nur für die Dauer des Geschäfts sonach höchstens für einen genau bezeichneten Tag Gültigkeit haben, wenn der Beauftragte darin speciell genannt und die diesfallsige Bescheinigung vom Ortsvorstande durch Unterschrift und Siegel beglaubigt worden. — Das Außerachtlassen dieser nähern polizeilichen Anordnung wird mit den im §. 12. der mehr gedachten Verordnung enthaltenen Strafen geahndet und hat jeder Ortsvorstand, der sichs beikommen läßt, eine Bescheinigung zu beglaubigen, in welcher nicht der Beauftragte nach Stand, Vor- und Zuname so wie die Zeit des Fischereigeschäfts genau angegeben ist — eine Ordnungsstrafe für jeglichen Fall von 10 Sgr. bis incl. 1 Thaler oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu gewärtigen. —

Die Herren Gutsbesitzer falls sie auch zur Fischerei berechtigt oder ein sonstiges Interresse hiebei haben, wollen sich gleichfalls hiernach achten, da auch auf sie diese Bestimmungen Anwendung finden.

Etwaige Fischer, wenn sie nicht die Berechtigte in Person sind und ohne die gedachte Legitimation sich betreten lassen, werden als solche angesehen, die unberechtigt die Fischerei ausüben und haben die im §. 273 des Straf-Gesetzbuchs festgesetzte Strafe eventl. zu gewärtigen. —

Schließlich wird jeder Fischereipächter, Fischereiberechtigte oder der von diesem Beauftragte aufgefordert, beim Fischereibetriebe sich die Revision Seitens der vereidigten Fischereiaufseher oder sonstige Polizeibeamten unweigerlich gefallen zu lassen, diesen die verlangte Auskunft zu geben, sich dieser Revision niemals durch die Flucht zu entziehen und sollte die Fortnahme eines vorschriftswidrig gemaschten oder verbotenen Netzes ermittelt, und von diesen Beamten veranlaßt werden. — sich dieser Ausführung in keinerlei Weise weder durch Drohungen noch viel weniger thätlich widersetzen, weil sonst gegen die Betheiligten die Untersuchung wegen Widerstandes gegen die Abgeordnete der Obrigkeit eingeleitet werden würde. —

Johannisburg, den 28. März 1857. Der Domainen-Intendant Wittke.

* * *

Do wiadomości pachtarzów rybacyi, freiarzow iako ich zastępcow

Podaie się do wiadomości, że rybacya od zginienia lodu w Marcu aż do 15. Czerwca wcale zakazana. Wszystkie inne rozporządzenia są oddrukowane w Tygodniku z przeszłego roku Numer **12**. Strona **68—71**

Jansbork, dnia 28. Marca 1857. Intendant dominalny Wittke.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.